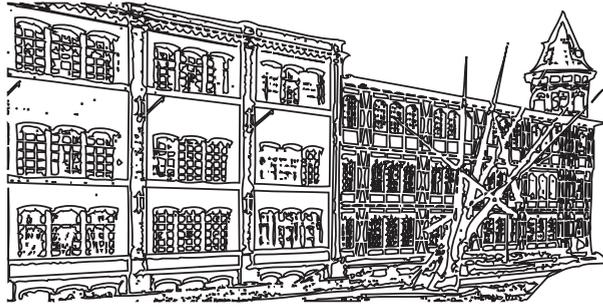


POSTSKRIPTUM

PS



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

26. Jahrgang - Donnerstag, den 30. April 2020

Nummer 5

Hilfe ist uns Herzenssache

Singkreis Ichtershausen e. V. spendet für Kinderhospiz



Amtlicher Teil

Beschluss Feuerwehrsatzung

Drucksache-Nr.: 121/2020, Beschluss-Nr.: 103/2020
Ausfertigungsdatum: 04.02.2020

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 9. Sitzung am 03.02.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung).
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	26
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	26
anwesende Gemeinderäte:	22
davon Stimmberechtigte:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1

Möller
Bürgermeister

Wenzel
Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

I. Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 16.04.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 03.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnungen:

- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Bechstedt-Wagd“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Bittstädt“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Eischleben“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Haarhausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Holzhausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Ichttershausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Kirchheim“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Rehestädt“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Rockhausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Röhrensee“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Sülzenbrücken“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Thörey“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Werningsleben“

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrenverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Amt Wachsenburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Wehrführung unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 ThürBKG.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Amt Wachsenburg sein. Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister, nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister.

Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag und die Aushändigung einer Urkunde zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
- mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.,
 - in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - aus gesundheitlichen Gründen
 - mit dem Austritt,
 - mit dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung,
 - einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg führen den Namen:

- „Jugendfeuerwehr in Verbindung mit dem jeweiligen Namen der Ortsteilfeuerwehr“.

Mehrere Ortsteilfeuerwehren können eine gemeinsame Jugendabteilung bilden.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Ab 5 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr kann ein zweiter Jugendwart benannt werden und ab weiteren 10 Mitgliedern ein weiterer usw.

(4) Der Wechsel der Jugendlichen in die Einsatzabteilung sowie der Wechsel in eine andere Jugendfeuerwehr erfolgt nur in Absprache mit dem zuständigen Jugendwart.

§ 11**Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer / stellvertretender Wehrführer**

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Bürgermeister.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 15 Abs. 2 ThürBKG)

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Für ihn gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 15 Abs. 2 ThürBKG)

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 15 Abs. 2 ThürBKG)

(9) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10) Sollten sich keine Kandidaten für Amt des Wehrführers und seines Stellvertreters finden, besteht die Möglichkeit, die Feuerwehr des Ortsteiles als Löschgruppe an eine benachbarte Feuerwehr der Gemeinde Amt Wachsenburg anzugliedern, bis sich geeignete Bewerber gefunden haben.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jeder Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile der Gemeinde Amt Wachsenburg ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen bzw. der Alters- und Ehrenabteilungen. Bilden mehrere Ortsteilfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung wird der Jugendwart und sein Stellvertreter von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 55 Jahre sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollten den Gruppenführerlehrgang besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

vorzeitiges Ende der Amtszeit

(1) Endet die Amtszeit des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers oder eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit von 5 Jahren, findet eine Neuwahl nur für die restliche Dauer der Amtszeit statt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl nach § 11 Abs. 2 und Abs. 6 im Amt.

(3) Die Amtszeiten der übrigen nach den § 11 Abs. 7 und Abs. 8, sowie nach § 12 Abs. 3 gewählten Wehrführern, stellvertretenden Wehrführern und Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, enden spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Wehrführers. Damit werden bestehende Wahlperioden an die Regeldauer der Wahlperiode von 5 Jahren angepasst.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, den Wehrführern sowie aus deren Stellvertretern, sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg zu koordinieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Im Übrigen ist vierteljährlich mindestens eine Sitzung einzuberufen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von den Wehrführern einberufen. Sie haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jedes Jahr eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den Feuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrwarte, sowie deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer, sowie der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 außer Kraft.
 (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kirchheim vom 12.12.2013 außer Kraft.

Ichtershausen, 16.04.2020

Amt Wachsenburg
Uwe Möller
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

1. Mit Beschluss Nr. 103/2020 vom 04.02.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 28.02.2020 die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 16.04.2020

Amt Wachsenburg
Uwe Möller
Bürgermeister

Beschluss Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung

Drucksache-Nr.: 122/2020, Beschluss-Nr.: 104/2020
Ausfertigungsdatum: 04.02.2020

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 9. Sitzung am 03.02.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung).
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:26
 somit stimmberechtigte Gemeinderäte:26
 anwesende Gemeinderäte:22
 davon Stimmberechtigte: 22
 Ja-Stimmen:21
 Nein-Stimmen: -
 Stimmenthaltungen:1

Möller
Bürgermeister

Wenzel
Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

I. Satzung

zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.04.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 03.02.2020 folgende Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) in Höhe von 222,00 €, zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ist die Funktion des stellvertretenden Ortsbrandmeisters länger als einen Monat unbesetzt, erhält der Ortsbrandmeister eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.

§ 2

Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

- (1) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	150,00 €
Bechstedt-Wagd	100,00 €
Bittstädt	100,00 €
Eischleben	100,00 €
Haarhausen	100,00 €
Holzhausen	100,00 €
Kirchheim	100,00 €
Rehestädt	100,00 €
Rockhausen	100,00 €
Röhrensee	100,00 €
Sülzenbrücken	100,00 €
Thörey	100,00 €
Werningsleben	100,00 €
- (2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Wehrführer deren Feuerwehr eine Löschgruppe eines anderen Ortsteils angeschlossen ist, erhalten einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 40,00 Euro.

§ 3

volle Aufgabenwahrnehmung durch den Vertreter

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 4

Leiter der Jugendfeuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Leiter einer Jugendfeuerwehr
 - 70,00 €, wenn bis zu 5 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden,
 - 90,00 €, wenn mehr als 5 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden.

(2) Ein stellvertretender Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 5 Gerätewart

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	70,00 €
Bechstedt-Wagd	50,00 €
Bittstädt	50,00 €
Eischleben	50,00 €
Haarhausen	50,00 €
Holzhausen	50,00 €
Kirchheim	50,00 €
Rehestädt	50,00 €
Rockhausen	50,00 €
Röhrensee	50,00 €
Sülzenbrücken	50,00 €
Thörey	50,00 €
Werningsleben	50,00 €

§ 6

Weitere Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen

Feuerwehrangehörige für die

- Alarm- und Einsatzplanung
- für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- für die statistische Datenerfassung oder)
- als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren

erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 5 ThürFwEntschVO.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Einsatz.

(2) Hat ein Mitglied der Einsatzabteilung seine jährlichen Ausbildungsstunden von 40 Stunden absolviert, dann erhält das Mitglied der Einsatzabteilung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro. Als Ausbildungsstunden zählen Ausbildung nach Dienstplan, operativ taktisches Studium, Ausbildungswochenenden und Übungen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das vorangegangene Jahr erfolgt zum 01.04. eines jeden Jahres.

§ 9

Brandsicherheitswache

Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten für die angeordnete Durchführung einer Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 10

Verdienstausschlagung für selbstständig oder freiberuflich Tätige

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der Verdienstausschlagung, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen entsteht, in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

(2) Der Verdienstausschlagung bezieht sich in der Regel auf eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von montags bis Freitag von 07:00 - 20:00 sowie Samstag von 07:00 - 14:00 Uhr. Ausnahmsweise und im Einzelfall kann die zu ersetzende Ausfallzeit auch außerhalb der genannten Zeiten liegen.

(3) Der Regelstundensatz der pauschalen Verdienstausschlagung wird auf 25,00 Euro festgesetzt. Selbstständige und Freiberufler können ausnahmsweise eine darüber hinausgehende Verdienstausschlagung je Stunde erhalten, sofern der den Regelsatz übersteigende Verdienstausschlagung glaubhaft gemacht wird. In keinem Fall darf der pauschale Verdienstausschlagung einen Betrag von 35,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kirchheim vom 12.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Ichtershausen, 16.04.2020

Amt Wachsenburg

Uwe Möller

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

- Mit Beschluss 104/2020 vom 04.02.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.
- Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 03.03.2020 die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg

Ichtershausen, den 16.04.2020

Uwe Möller

Bürgermeister

Information der Friedhofsverwaltung - Grabmalüberprüfung

Die Friedhofsverwaltung Amt Wachsenburg gibt bekannt, dass auf allen Friedhöfen des Amt Wachsenburg (in den Ortsteilen Ichtershausen, Eischleben, Thörey, Rehestädt, Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee und Sülzenbrücken) in der Woche ab **25. Mai 2020** (KW 22) mit der **Überprüfung der Standsicherheit aller Grabmale und baulichen Anlagen** begonnen wird. Grundlage für die Standsicherheitsprüfung bei Grabmalen ist die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Die Prüfung wird durch ein durch die Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg beauftragtes Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vorgenommen. Ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, wird ein Aufkleber angebracht. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass durch die Friedhofsverwaltung nur der Mangel angezeigt wird. Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte selbst verpflichtet, umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Standsicherheit einzuleiten, d. h. einen Fachbetrieb (Steinmetz) mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung laut Friedhofssatzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrung der Grabstätte, Umlegen des Grabsteins auf die Grabstätte oder auf eine entsprechende freie Fläche).

Bei Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung Amt Wachsenburg, Ansprechpartner Frau Lenzer, Telefon: 03628/911-238 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus.

- Gemarkung Ichttershausen, Flur 2, Flurstück-Nr. 437/14 - „Feldstraße“
- Pachtfläche: ca. 270 m²
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Garten- und Erholungsfläche



Die betreffende Fläche ist unbebaut.
Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 99,90 €.
Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 30.04.2020, 16:00 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** und als **Angebot gekennzeichnet** an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

gez. Möller
Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Garage zur Vermietung aus:

- Garage „Rudolf-Teichmüller-Straße 5“ in Ichttershausen
- Gemarkung Ichttershausen, Flur 1, Flurstück 185
- Grundfläche: ca. 3 m x ca. 6 m
- Pachtdauer : 5 Jahre
- Verfügbar: ab 01.06.2020



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Garage beträgt 250,00 €.
Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.
Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 28.05.2020, 15:00 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag und als Angebot gekennzeichnet an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Garage besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o.g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Vermietung der Garage abzusehen oder sie erneut anzubieten.

gez. Möller
Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg

Dorferneuerung Dorfgregion Holzhausen - Bittstädt - Röhrensee

Information zur privaten Antragstellung

Werte Bürger und Bürgerinnen!

Nun ist es soweit, die Antragstellung zur Förderung von privaten Maßnahmen für das Jahr 2021 in den Ortsteilen Holzhausen, Bittstädt und Röhrensee vorzubereiten. Um als „förderfähiges Objekt“ zu gelten müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein.

Förderfähig sind prinzipiell:

- historische und traditionelle Gebäude (Hofanlagen mit ihren Einzelgebäuden; ländliche Wohnhäuser, Neubauernhäuser)
- ländliche Wohnhäuser sollten vor 1950 (Einzelfallbetrachtung erforderlich) errichtet worden sein

Einfamilienhäuser bzw. Einzelhäuser (Bausubstanz nach 1950, typische Einfamilienhäuser der DDR-Zeit und Neubauten) sind Einzelfallentscheidungen (Ergebnis des Beratungstermines).

Ausschlaggebend ist des Weiteren das Erscheinungsbild des Objektes. **Starke bzw. untypische Veränderungen an Gebäuden führen zu einer „Nichtförderfähigkeit“.** Dazu zählen z. B.:

- große Kunststofffenster mit innenliegenden Sprossen (z. B. aus Messing)

- Veränderungen der Dachneigung, die zu unsymmetrischen Dachausbildungen führen
- Kunststofffassaden, Kunststoffbekleidungen bzw. Fliesen im Sockelbereich

Verfahrensweise der privaten Antragstellung innerhalb der Dorferneuerung:

Der Verfahrensweg umfasst eine **Beratung durch das Planungsbüro (1. Schritt)** und die Einreichung der erforderlichen Antragsunterlagen (**2. Schritt**).

Um eine Beratung durchführen zu können, sollten Sie sich bitte bis **zum 29.05.2020** im Planungsbüro zur Dorferneuerung (Ansprechpartner Frau Schragow oder Frau Kahlenberg) unter folgender Telefonnummer melden:

036453 / 86514 bzw. 86533 oder schragow@helk.de

Im Juni werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen, eine Vorortberatung vereinbaren und Auskunft zur Ihrer Maßnahme und der Art der Ausführung bzw. zur Antragstellung erteilen (Abgabetermin der Unterlagen wird dann ebenfalls mitgeteilt- voraussichtlich Anfang Dezember). Zu diesem Termin erhalten Sie ebenfalls

die zur Antragstellung benötigten Unterlagen (Antragsformulare werden Ihnen übergeben).

Zu einem vollständigen Antrag gehören folgende Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular (Formular erhalten Sie im Zuge der Beratung)
2. ein Foto
3. Kostangebote pro Gewerk,
Die förderfähigen Kosten der Maßnahme muss mindestens 7.500 € (Bruttosumme) betragen!!!
4. ggf. die Denkmalrechtliche Erlaubnis (bei Objekten, die unter Denkmalschutz stehen)
5. Stellungnahme Planungsbüro (wird durch mich erarbeitet)
6. eine „Bescheinigung in Steuersachen“ - ist beim zuständigen Finanzamt erhältlich
7. Grundbuchauszug / Finanzierungsnachweis

Hinweis:

Die Durchführung von Maßnahmen in Eigenleistung ist nicht förderfähig.

Mit der Maßnahme darf noch nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



K. Schragow

Hinweis zum Thüringer Waldgesetz - Leinenpflicht für Hunde

In jüngster Zeit sind sowohl von Waldbesitzern, als auch von Jägern und Waldbesuchern Hinweise an die Gemeinde herangetragen worden, dass einige Spaziergänger häufiger ihre Hunde ohne Leine im Wald laufen lassen. Das ist nach dem Thüringer Waldgesetz verboten. So regelt § 6 Abs. 2, dass Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, an der Leine zu führen sind.

Uwe Möller, Bürgermeister

Stellenausschreibung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme

Gemäß Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden erfolgt die Unterhaltung und Pflege der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Thüringen ab dem 01.01.2020 durch die neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände (GUV).

In unserer Region hat der GUV Gera/Gramme zum 01.01.2020 seine Arbeit aufgenommen.

Der Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme wurde am 01.10.2019 gegründet. Das Verbandsgebiet umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete der Gera von unterhalb der Flutmulde Marienthal bis zu Mündung in die Unstrut, der Gramme, der alten Gramme, der Unstrut von oberhalb des Abzweigs des Altarmes Wundersleben bis unterhalb der Einmündung der Alte Gramme. Das betroffene Gemeindegebiet umfasst überwiegend die Landeshauptstadt Erfurt und weitere 54 im Verbandsgebiet liegende Gemeinden.

Der Verband hat seinen Sitz derzeit in Erfurt vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Verbandsgebiet.

Beim Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Fachkraft Gewässerunterhaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt **40 Stunden wöchentlich**. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 5.

Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben im Verbandsgebiet wahr:

- Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, insbesondere:
 - Durchführung von Grundräumungen sowie Beseitigung von Treib- und Schwemmgut
 - Durchführung von schwierigen Holzungsarbeiten und Grasmahd an Gewässern
 - Pflege und Pflanzung von Ufergehölzen
 - Durchführung von Um- und Neugestaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung und zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen
 - Ausführung von ingenieurbioologischen Maßnahmen (Faschinen, Gabionen, Steinpackungen)
- Turnusmäßige Kontrolle, Funktionsprüfung, Steuerung und Wartung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionalität
- Wartung und Pflege der verwendeten Maschinen und Geräte
- Wahrnehmung von Bereitschafts- und Havariedienste

Sie überzeugen uns durch:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als:
 - Wasserbauer(in) oder
 - Gärtner(in) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder
 - Straßenbauer(in) oder
 - Kanalbauer(in)
 - Baumaschinist
 - oder vergleichbar
- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in Ihrem Berufsfeld
- Teamfähigkeit
- körperliche Belastbarkeit
- mind. Führerschein Klasse C1E

Wünschenswert ist/sind:

- Wohnsitz möglichst im Verbandsgebiet
- Befähigungsnachweis zum Führen von Motorkettensägen und sonst. technischen Geräten (z.B. Bagger, Dumper)
- Kenntnisse im Gewässernetz
- Kenntnisse in der Bedienung und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen
- Führerschein Klasse CE

Schwerbehinderte und den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist, reichen Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in Papierform bitte bis zum **15.05.2020** mit Lebenslauf, Ausbildungsabschlüssen/Zeugnissen und sonstigen Nachweisen an den Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme, Binderslebener Landstraße 101, 99092 Erfurt, ein.

Zu spät eingehende oder unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht** zulässig und werden daher ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG i. V. m. § 17 DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

gez.
Alexander Hilge
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Hilfe ist uns Herzenssache

Singekreis Ichttershausen e. V. spendet für Kinderhospiz



In Zeiten der gegenseitigen Unterstützung und Fürsorge ist es auch uns als Chorgemeinschaft eine Herzensangelegenheit, Bedürftigen zu helfen. Kürzlich übergaben wir deshalb aus den Einnahmen unseres letzten Konzertes, das wir gemeinsam mit dem Volksschor Ingersleben in unserer Klosterkirche gestalteten, und aus eigenen finanziellen Mitteln eine

Spende in Höhe von 300 € an Herrn Schulz als Vertreter des Kinderhospizes Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz.

Damit möchten wir die aufopferungsvolle Hilfe dieser Einrichtung für todkranke Kinder und deren Familien erneut unterstützen.

Petra Roß
Singekreis Ichttershausen e. V.

Senioren

Seniorengeburtstage im Juni 2020

Die Gemeinde Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich

Haarhausen

17.06. zum 70. Geburtstag Fischer, Reinhard

Holzhausen

01.06. zum 85. Geburtstag Hötzel, Vera
03.06. zum 80. Geburtstag Hofmann, Gislinde
15.06. zum 80. Geburtstag Fleischhauer, Edgar
27.06. zum 70. Geburtstag Sickel, Eva-Maria

Ichttershausen

05.06. zum 70. Geburtstag Mohrhardt, Beate
07.06. zum 80. Geburtstag Seemann, Isolde
13.06. zum 75. Geburtstag Rosenberger, Irma
16.06. zum 85. Geburtstag Schröter, Hilde
30.06. zum 90. Geburtstag Nakoneczny, Brigitte

Kirchheim

07.06. zum 80. Geburtstag Roth, Harald
20.06. zum 90. Geburtstag Schulze, Elfriede
22.06. zum 80. Geburtstag Langer, Brigitte

Rockhausen

10.06. zum 70. Geburtstag Gräfenstein, Dietmar

Röhrensee

03.06. zum 70. Geburtstag Sondermann, Heino
14.06. zum 70. Geburtstag Schruttko, Giesela

Sülzenbrücken

01.06. zum 80. Geburtstag Schubert, Alfred
02.06. zum 95. Geburtstag Weigel, Horst
10.06. zum 70. Geburtstag Hahn, Wolfgang

Werningsleben

11.06. zum 80. Geburtstag Müller, Gerhard

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen Ihnen Gesundheit und alles Gute.

Glückwunsch auch all denjenigen, die hier nicht genannt werden wollen.



Kirchliche Nachrichten

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Die Bedrohung durch das Coronavirus dauert an. Um einander zu schützen, ist das Abstandsgebot einzuhalten. Zum Glück tragen Stimme, Augen und Ohren weiter als unsere Hände. So können wir trotzdem einander gute Nachbarschaft, Freundschaft und Respekt erweisen.

Deshalb finden in der katholischen Kirche bis auf weiteres keine öffentlichen Gottesdienste statt. Das betrifft die Hl. Messe und Andachten. Bei Trauerfällen und Sakramentenspendung wird um telefonischen Kontakt (03628-44300) gebeten. Diese Regelung gilt zunächst bis Anfang Mai. Wie es dann weitergeht, muss den Umständen entsprechend entschieden werden.

Deshalb müssen wir als Gemeinde nicht untätig bleiben. Was können wir tun?

1. Zunächst die Kontakte untereinander lebendig halten! Miteinander telefonieren! Fragen, ob man beim Einkauf helfen kann. Insbesondere die älteren im Blick behalten.
2. Im Gebet verbunden bleiben: Mit der evangelischen Gemeinde laden wir ein, jeden Abend um 19 Uhr im Fenster eine Kerze zu entzünden und das „Vater unser“ zu beten.
3. Sonntags zuhause zur gewohnten Zeit der Hl. Messe um 9 Uhr die Verbundenheit im Gebet zu pflegen. Der Pfarrer wird die Gebetsanliegen in das Kirchengebet aufnehmen. Auch Radio und Fernsehen ermöglichen die Mitfeier des Gottesdienstes.
4. Die katholische Kirche ist sonntags in der Zeit von 14 bis 16 Uhr für Einzelbesuch und persönliche Andacht geöffnet. Man kann Gebetsanliegen (Fürbitten) mitbringen.
5. Da auch Maiandachten nicht gemeinsam gefeiert werden können, laden wir ein, mittwochs in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19 Uhr die Kirche einzeln zu besuchen. Wer mag, kann eine Blume für die Gottesmutter mitbringen.

Das Gebet ist kein Ersatz gesundheitlicher Maßnahmen. Gebet macht die Verbundenheit mit Gott lebendig. Wir sind nicht allein. Wenn Gott zu uns steht, dürfen wir allem mutig entgegengehen. Gebet hilft Übersicht zu bewahren und Mut und Hoffnung zu tanken. Das brauchen wir im ganzen Land.

Ganz unten finden Sie die Internetadresse, auf der Gebetsvorschläge zu finden sind.

Terminkalender für Mai 2020

Sonntags / Christi Himmelfahrt voraussichtlich keine öffentliche Hl. Messe
Mittwochs 17.30 bis 19 Uhr Einzelbesuch der Kirche (Blumen sprechen lassen!)

Allen Mitbürgern, die unter den Einschränkungen der Vorsorge angesichts der Pandemie schwer tragen, wünsche ich Geduld und Ausdauer und die Erfahrung gelebter Freundschaft. Ich denke an alle Hochbetagten, von denen wir getrennt sind und die wir nur von fern grüßen können. Bleiben Sie in allem, was geschieht, behütet und beschützt.

Pfarrer Michael Gabel

Alle Informationen richten sich an die Katholiken, ihre Familien und alle Interessierten und Freunde unserer Gemeinde **in allen Ortschaften des Amtes Wachsenburg**.

Achtung neu!!! Weitere Angaben finden Sie unter

<http://www.st.elisabeth.arnstadt.de/ichtershausen-aktuell/>.

Aufruf der Katholischen Gemeinde: Alternativen zum traditionellen Sponsorenlauf

Wir sollen uns auch in der Zeit der Corona-Pandemie - trotz Kontaktbeschränkung - viel bewegen und in der frischen Luft aufhalten - natürlich nur allein bzw. zu zweit oder in Familie!!! (Abstand halten) Das Laufen muss ja nicht umsonst sein! Für einen guten Zweck machen wir daraus den traditionellen Sponsorenlauf. Für jede Strecke von 400 Meter wird 1 (ein) Euro erlaufen, der syrischen Flüchtlingskindern (Kinderfastenaktion Misereor) zugute kommt.

Ob um den Tisch geflüzt wird oder auf einem Feldweg, ist egal. Die Runden (jeweils 400 m) sollten zusammengerechnet und evtl. mit Foto (Fotoerlaubnis vorausgesetzt) dokumentiert werden. (Mail: mechthild-kudrass@web.de)

Die Meldung über die Anzahl der Runden (Name nicht vergessen) kann in der Kirche abgegeben oder per Mail an Frau Kudraß gesendet werden.

Willkommen ist ebenfalls die Bereitschaft von Sponsoren, Geld für die gelaufenen Runden zu spenden.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



⇒ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [OL.WITTICH.DE](https://www.olwittich.de)

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 20.05.2020

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 04.06.2020



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter

Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.